



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

mit den Stadtteilen Forchheim, Görsdorf, Lengefeld, Lippersdorf, Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-lengefeld.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pockau-Lengefeld Bekanntmachungssatzung der Stadt Pockau-Lengefeld (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 Abs. 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KombekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld am 10.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pockau-Lengefeld erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Stadtkurier“ auf der Internetseite der Stadt unter www.pockau-lengefeld.de/stadtverwaltung/bekanntmachungen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben in vollem Wortlaut zu erfolgen. Eine öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungs-pflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt unter www.pockau-lengefeld.de/stadtverwaltung/bekanntmachungen für die Dauer von 5 Tagen.

Zusätzlich werden die ortsüblichen Bekanntgaben an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung gem. Abs. 2 im selben Zeitraum ausgehängen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung befinden sich an folgenden Stellen:

Forchheim:	gegenüber George-Bähr-Straße 17
Görsdorf:	Dorfstraße, Abzweig „Zur Talsperre“, Höhe Hausgrundstück „Zur Talsperre 2“
Lengefeld:	Markt 1
Lippersdorf:	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 123
Pockau:	Rathausstraße 10
Reifland:	Dorfgemeinschaftshaus Eppendorfer Straße 5
Wernsdorf:	Straße „Auf der Heide“, Einmündung „Am Müllerberg“ / „Zum Flöhatal“
Wünschendorf:	Platz der Jugend 1

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich zu Abs. 1 durch Abdruck in einem papiergebundenen Mitteilungsblatt mit dem Titel „Stadtkurier“.

§ 5 Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen elektronisch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Pockau-Lengefeld unter www.pockau-lengefeld.de/bekanntmachungen oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Pockau-Lengefeld vom 5. November 2025 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 11.03.2026

Schmieder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.